
SLK-Empfehlung Nr. 1/2017: Rückwärtskollisionen beim Ausparkieren

Datum: 01.06.2017

Revision:

Titel: **Empfehlung für Rückwärtskollisionen beim Ausparkieren**

Eine grosse Anzahl von Kollisionsschäden finden beim Rückwärts-Ausparkieren statt. Häufig ist die Haftungsquote der beteiligten Halter zwischen den involvierten Gesellschaften umstritten und entsprechend werden teilweise aufwändige Diskussionen darüber geführt, ohne dass für den Kunden damit ein Mehrwert geschaffen wird.

Im Interesse einer effizienten Regresserledigung hat die SLK daher entschieden, mit vorliegendem Rundschreiben eine Empfehlung zur Haftungsaufteilung bei Rückwärts-Rückwärts-Kollisionen auszusprechen. Dabei ist sie der Ansicht, dass die Regresserledigung in solchen Fallkonstellationen soweit als möglich nach den aufgestellten Regeln erfolgen soll.

Regel 1

Beide beteiligten Fahrzeuge parkieren rückwärts aus. Haftung: je 50%.

Regel 2

A fährt rückwärts auf der Fahrbahn, B parkiert rückwärts aus. Haftung A: 1/3, Haftung B: 2/3.

Ausnahmen

Von diesen Teilungsregeln kann abgewichen werden, wenn:

- a) eine Gesellschaft den strikten Beweis (bspw. durch Videoaufzeichnungen oder unabhängige Zeugen) erbringt, dass ihren Versicherten kein Verschulden trifft
oder
- b) beide involvierten Halter übereinstimmend einen Sachverhalt anerkennen, der nach Rechtslage anders zu beurteilen ist.

In diesen beiden Konstellationen ist der Fall ausnahmsweise nach Rechtslage zu beurteilen.

Anwendung der Empfehlung

- Die Regeln gelten nicht nur auf Parkplatzarealen, sondern auch auf Strassen mit seitlichen Parkplätzen u.ä.
- Die Empfehlung erfasst alle Sachschäden von Motorfahrzeugen (sowie Folgeschäden daraus: Abschleppkosten, Mietwagenkosten u.a.), Schäden an mitgeführten Sachen sowie (andere) Sachschäden Dritter
- Die Empfehlung gilt nicht für Fälle mit Personenschaden. In Fällen mit Personenschaden sind sowohl der Personen- wie auch der Sachschaden nach Rechtslage zu beurteilen.
- Die Empfehlung gilt für Fälle mit Schadenhöhe bis maximal CHF 100'000.--.
- Die Bagatellklausel gemäss Bagatellabkommen gilt weiterhin.

Die Empfehlung gilt ab sofort auch für laufenden Schadenfälle.